### AGB AltstadtMobil Mikrobus

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Probebetrieb AltstadtMobil Mikrobus

#### Präamhel

Die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend MVG) plant unter dem Namen "AltstadtMobil Mikrobus" für bestimmte Servicezeiten die probeweise und zunächst zeitlich befristete Einführung eines Mikrobus-Service mit festen Haltestellen, Linienwegen und Fahrplänen ("Probebetrieb"). Es geltend die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Beförderungsbedingungen des AltstadtMobil Mikrobus

# § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für den oben genannten Probebetrieb. Die in <u>Anlage 1</u> beschriebenen Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind Teil dieser AGB.
- (2) Der Probebetrieb beginnt im Juli 2024 und endet voraussichtlich im Herbst 2024. Die MVG ist berechtigt, die Dauer des Probebetriebes zu verlängern, zu verkürzen oder sonst zu verändern. Ein Anspruch auf die tatsächliche Durchführung des Probebetriebs besteht nicht.
- (3) Die Leistungen der MVG im Rahmen des Probebetriebes sind nicht Teil des MVV-Gemeinschaftstarifs. Die Beförderungsbedingungen der im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die entsprechenden Tarifbestimmungen finden daher keine Anwendung.

### § 2 Teilnahme am Probebetrieb

- (1) Der Probebetrieb steht grundsätzlich jeder natürlichen Person offen. Die Teilnahme am Probebetrieb erfolgt rein freiwillig. Ein Anspruch auf Teilnahme am Probebetrieb besteht nicht.
  (2) Die Teilnahme an einer Fahrt kann einer natürlichen Person versagt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen aus § 3 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Probebetrieb (siehe
- Anlage 1) vorliegen.

  (3) Der Probebetrieb wird durch eine Marktforschung begleitet. Im Rahmen der Marktforschung
- werden die Fahrgäste gebeten, während oder im Anschluss der Fahrt Fragen zum Angebot zu beantworten. Es handelt sich um eine anonyme und freiwillige Befragung zum Probebetrieb. Es werden keine personenbezogenen Daten dabei erhoben und/oder weiterverarbeitet.

### § 3 Beförderung

- (1) Der Probebetrieb erfolgt gemäß den jeweils gültigen Fahrplänen. Der Probebetrieb wird auf den zuvor festgelegten Linienplan erbracht. Auf den Linienwegen werden Haltestellen eingerichtet. Fahrgäste können dem AltstadtMobil Mikrobus ausschließlich an den Haltestellen zu- und aussteigen. Ein Zu- und Ausstieg auf den Linienwegen ist nicht gestattet. Die MVG verfügt über mehrere AltstadtMobil Mikrobusse. Gleichwohl sieht der Fahrplan des AltstadtMobil Mikrobus im Rahmen des Probebetriebes keinen zuvor festgelegten Zeitplan vor, sodass die Bedienung der Haltestellen nur unregelmäßig erfolgt.
- (2) Die MVG ist berechtigt, die Fahrpläne (einschließlich der Linienwege und Haltestellen) jederzeit anzupassen. Die Fahrpläne werden auch auf der Internetseite der MVG veröffentlicht.
- (3) Ergänzend zu den Regelungen in diesen AGB gelten die "Allgemeinen Beförderungsbedingungen des AltstadtMobil Mikrobus" (siehe Anlage 1).

## § 4 Vertragsschluss

(1) Mit dem Zustieg in das AltstadtMobil gibt der Fahrgast seine Willenserklärung auf Abschluss eines Beförderungsvertrages gegenüber der MVG ab. Die MVG nimmt das Angebot durch Bestätigung des Zustiegs durch den Fahrer an. Die Bestätigung durch den Fahrer kann auch konkludent erfolgen.
(2) Ein Anspruch auf Beförderung mit dem AltstadtMobil Mikrobus besteht im Rahmen des Probebetriebes nicht.

### § 5 Beförderungsentgelt

Während des Probebetriebes erfolgt die Beförderung des Fahrgastes unentgeltlich.

# § 6 Stornierung/Rücktritt vom Beförderungsvertrag

Nach Abschluss des Beförderungsvertrages gemäß § 4 kann die MVG von dem Beförderungsvertrag zurücktreten, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn

Tatsachen vorliegen, die nahelegen, dass der Fahrgast gegen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen verstößt, insbesondere der Fahrgast unter Einfluss von Drogen steht oder die Sicherheit des Fahrers oder anderer Fahrgäste gefährdet ist.

# § 7 Beschwerden, Schlichtungsstellen

- (1) Bei Fragen oder Beanstandungen kann sich der Kunde an die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 344 22 66 00 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an mvg-kundenservice@mvg.de wenden.
- (2) Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) hat sich zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp) zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung von Fahrgästen verpflichtet. Wenn der Kunde mit der Bearbeitung seines Anliegens nicht zufrieden ist, kann er bei der unabhängigen Schlichtungsstelle söp eine Schlichtungsantrag stellen (Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V., Fasenenstraße 81, 10623 Berlin; <a href="www.soep-online.de">www.soep-online.de</a> bzw. www.schlichtung-reise-und-verkehr.de.
- (3) Kunden, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, haben ferner die Möglichkeit, die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung Ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen (sog. "OS-Plattform"). Die OS-Plattform ist unter folgender Internet-Adresse erreichbar: https://ec.europa.eu/consumers/odr.

# § 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so sind diese durch zwischen den Parteien zu vereinbarende Bestimmungen des Inhalts zu ersetzen, der dem mit den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen Beabsichtigten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, falls die Vereinbarungen unbeabsichtigte Lücken aufweisen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Nutzung des AltstadtMobil Mikrobus ergeben, ist München.

### Kontaktdaten:

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH Emmy-Noether-Str. 2 80992 München kundendialog@mvg.de

# Anlage 1 - Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Probebetrieb des AltstadtMobil Mikrobus

### § 1 Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung mit dem AltstadtMobil Mikrobus der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) während des Probebetriebs. Sie sind Teil der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Probebetrieb des AltstadtMobil Mikrobus".

## § 2 Anspruch auf Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung mit dem AltstadtMobil Mikrobus besteht im Rahmen des Probebetriebes nicht. Die von der MVG erbrachte Beförderungsleistung erfolgt unentgeltlich.

## § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Eine Beförderung ist nur bis zum Erreichen der Kapazitätsgrenze des jeweiligen AltstadtMobil Mikrobus möglich. Die Fahrgäste, die nicht mehr in den bereits ausgelasteten AltstadtMobil Mikrobus einsteigen können, haben die Möglichkeit, die nachfolgende AltstadtMobil Mikrobusse zur Beförderung zu nutzen.
- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung mit dem AltstadtMobil Mikrobus ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
- 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
- 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen dieser Waffen berechtigt sind,
- 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
- 5. verschmutzte und übel riechende Personen.
- (3) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (4) Über den Ausschluss von Personen entscheidet der Fahrzeugführer. Dieser übt auch das Hausrecht für die MVG aus.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt mit dem AltstadtMobil Mikrobus oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus einem AltstadtMobil Mikrobus Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge des AltstadtMobil Mikrobus so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
- 1. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
- 2. Gegenstände aus den Fahrzeugen des AltstadtMobil Mikrobus zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- 3. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- 4. die Ein- und Ausstiege der Fahrzeuge des AltstadtMobil Mikrobus z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
- 5. in Fahrzeugen des AltstadtMobil Mikrobus zu rauchen oder elektronische Zigaretten o.ä. zu verwenden,
- 6. in Fahrzeugen des AltstadtMobil Mikrobus Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden.
- 7. Fahrzeuge des AltstadtMobil Mikrobus zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
- 8. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
- 9. Fahrzeuge des AltstadtMobil Mikrobus zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- 10. in den Fahrzeugen des AltstadtMobil Mikrobus alkoholische Getränke zu konsumieren. Vom Fahrzeugführer kann der Verzehr von Speisen oder Getränken in den Fahrzeugen des AltstadtMobil Mikrobus untersagt werden.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge des AltstadtMobil Mikrobus nur an den vom Fahrzeugführer bestimmten Haltepunkten betreten und verlassen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug des AltstadtMobil Mikrobus nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Bei Betreten und Verlassen des Fahrzeugs des AltstadtMobil Mikrobus ist auf den Straßenverkehr zu achten.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen des AltstadtMobil Mikrobus werden von der MVG die erforderlichen Reinigungskosten mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 100 Euro erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind nicht an den Fahrzeugführer sondern unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und soweit möglich den Ein- und Ausstiegsort an die Kontaktstelle zu richten.

### § 5 Zuweisen von Plätzen

Der Fahrzeugführer des Fahrzeugs des AltstadtMobil Mikrobus ist berechtigt, Fahrgästen Plätze in dem jeweiligen Fahrzeug zuzuweisen.

# § 6 Beförderung von Sachen

- (1) Der Transport von Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwägen und Mobilitätshilfen ähnlicher Größe ist möglich, muss jedoch aus Sicherheitsgründen in Absprache mit dem Fahrer erfolgen. Die Beförderung der oben genannten Mobilitätshilfsmittel kann ggf. im Gepäckfach des Fahrzeugs erfolgen.
- (2) Im Passagierraum können Handgepäck und sonstige Sachen in entsprechender Größe befördert werden. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.
- (3) Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen kann insbesondere verweigert werden, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden werden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Fahrzeugführers zu befolgen.
- (4) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
- 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
- 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
- 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Sie sind insbesondere gegen Wegrollen und Umfallen zu sichern. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.
- (6) Der Fahrzeugführer entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## § 7 Beförderung von Tieren

Die Beförderung von Tieren ist ausgeschlossen. Ausnahme gilt aus sicherheitstechnischen Gründen für Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde.

# § 8 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahrzeugführer abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch den Fahrzeugführer ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

### § 9 Haftung

(1) Die MVG haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Für Sachschäden haftet die MVG gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem von der MVG verursachten Verlust oder einer

Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderen Hilfsgeräten um-fasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.